

Anlage

Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, § 35 SGB XII und § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz

Punkt 3.3. - Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung - anteilige Regelbedarfsbeträge

Vom **01.08. bis zum 31.12.2020** gelten, entsprechend der in diesem Zeitpunkt gültigen Regelbeträge, folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 9,94 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 8,95 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 7,94 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 4,59 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,70 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,00 EUR

Vom **01.01. bis zum 31.12.2021** gelten, entsprechend der in diesem Zeitpunkt gültigen Regelbeträge, folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 10,26 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 9,22 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 8,21 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 5,22 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,71 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,26 EUR